



Wissenswerkstatt Ehrenamt
Vortrags- und Workshopreihe für Ehrenamtliche

**Vereinsrecht und Vereinsfinanzen
in Zeiten der Pandemie**

Stützt durch
 Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Regionalmanagement


In Kooperation mit:
 LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND


1

Agenda

- ✓ **Gemeinnützigkeit**
- ✓ **Vereinsfinanzen**
- ✓ **Insolvenzgefahr**
- ✓ **Mitglieder- und Delegiertenversammlungen**
 - ✓ **Übergangsregelung, G. v. 27.03.2020**
- ✓ **Vorstandssitzungen**

..MICHAEL
RÖCKEN

2



Gemeinnützigkeitsrecht in der Krise

MICHAEL
RÖCKEN

3

3

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

- ✓ „Katastrophenschreiben“
- ✓ *Gilt für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.*
- ✓ *Veröffentlichung im BStBl. I, 498*

MICHAEL
RÖCKEN

4

4

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

I. Wohlfahrtsbereich

II. Spendenaktionen

- ✓ Grds. Zweckbindung
- ✓ Spendenaktionen zur
 - ✓ Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - ✓ Förderung des Wohlfahrtswesens
 - ✓ Förderung mildtätiger Zwecke
- ✓ Verwendung für diese Zwecke auch ohne Satzungsänderung steuerunschädlich
- ✓ Hinweis auf Sonderaktion in der Zuwendungsbestätigung

5

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

• II. Spendenaktionen

- ✓ Mildtätige Zwecke
 - ✓ Grds. Nachweispflicht
 - ✓ Bei besonderen Maßnahmen, wie z. B.
 - ✓ Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen o.ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, ist die **körperliche Hilfsbedürftigkeit** zu unterstellen.
 - ✓ Gleiches gilt hinsichtlich des Vorliegens einer **wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit** bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielfach geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose.
 - ✓ Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft zu machen.
 - ✓ Weiterleitung an stbeg. Körperschaft oder jur. Person öR, inländ. Ö. Dienststelle zur Hilfe

6

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

III. Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

- ✓ Einsatz von „sonstigen vorhandenen Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen“
- ✓ Satzungsänderung nicht erforderlich zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt.
- ✓ Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

III. Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

- ✓ Einkaufsdienste und vergleichbare Einsätze für von der Corona-Krise Betroffene sind unschädlich
- ✓ Erstattung von Kosten an Mitglieder unschädlich
- ✓ Weiterleitung an andere st.beg. KÖ oder inl. Jur. P. öR / Dienststelle nach § 58 Nr. 2 AO

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

V. Hilfeleistungen

- ✓ **Entgeltliche** Zurverfügungstellung von
 - ✓ Personal,
 - ✓ Räumlichkeiten,
 - ✓ Sachmittel oder
 - ✓ andere Leistungen
- ✓ in Bereichen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime),
- ✓ Ertrags- und umsatzsteuerliche Zuordnung dem **Zweckbetrieb** (§ 65 AO)

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

VI. Mittelverwendung

- ✓ Verluste aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
 - **Beispiel:**
 - ✓ Die durch den Verein selbst betriebene Vereinsgaststätte musste aufgrund der behördlichen Auflagen schließen. Der Warenbestand (Lebensmittel, nur kurz haltbare Getränke etc.) mussten aufgrund der begrenzten Haltbarkeit entsorgt werden. Die laufenden Kosten laufen weiter; die Einnahmen bleiben aus.
 - ✓ Die Folge: **Verluste** im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehen.

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

VI. Mittelverwendung

- ✓ Ausgleich von Verlusten, die **nachweislich** aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im wiGB oder in der VV entstehen mit Mitteln des
 - ✓ **Ideellen Bereichs**
 - ✓ Gewinnen aus Zweckbetrieben
 - ✓ Erträgen aus VV oder
 - ✓ Gewinnen aus wiGB
- ✓ ist für die Steuerbegünstigung **unschädlich**

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

VI. Mittelverwendung

- ✓ Es wird nicht beanstandet, wenn
 - ✓ die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder
 - ✓ die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG)
- ✓ weiterhin geleistet wird, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist

BMF-Schreiben v. 09.04.2020, IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, 2020/0308754

VI. Mittelverwendung

- ✓ **Stocken** Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in **Kurzarbeit** befinden, das **Kurzarbeitergeld** aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe **von insgesamt 80 %** des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.
- ✓ Die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

13

BMF-Schreiben v. 26.05.2020, IV C 4 – S 0174/19/10002 :008, 2020/0464239

- ✓ Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts, bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ der Aufstockung.
- ✓ Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“
 - ✓ Kollektivrechtliche Vereinbarungen
 - ✓ Arbeitsvertraglich => einheitlich mit allen MA => Vorlage eines Mustervertrages

14

FAQ „Corona“ (Steuern) v. 29.06.2020

Zeitnahe Mittelverwendung

- ✓ Stellt die Finanzverwaltung fest, dass der Verein seine Mittel nicht zeitnah verwendet hat, wird das Finanzamt dem Verein eine angemessene Frist zur Mittelverwendung setzen.
- ✓ Angesichts der derzeitigen Situation werden bei der Frist in jedem Fall die Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt. Den steuerbegünstigten Körperschaften wird damit **mehr Zeit** als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel eingeräumt.

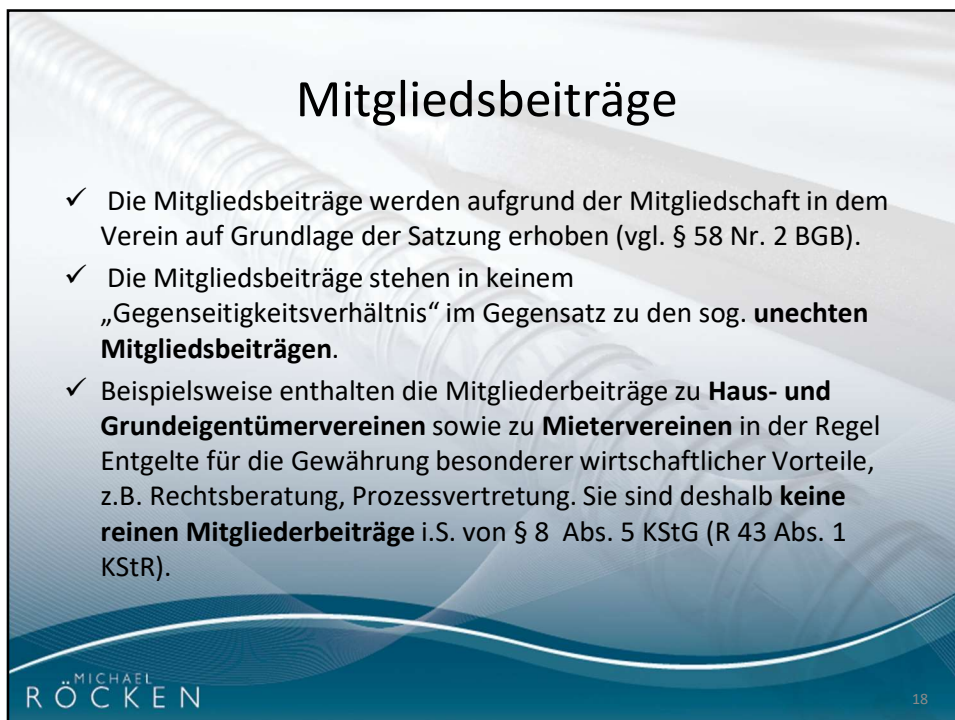
FAQ „Corona“ (Steuern) v. 29.06.2020

Rücklagen

- ✓ Rücklagen steuerbegünstigter Körperschaften, die nach § 62 der Abgabenordnung zu **anderen Zwecken** gebildet worden sind, können aufgelöst werden, um eine aufgrund der Corona-Krise entstandene wirtschaftliche Notlage abzumildern.



17



18

Mitgliedsbeiträge

- ✓ Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann deshalb nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt. **Auch wenn einem Mitglied Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben, vorenthalten werden, können fällige Beitragszahlungen nicht zurückbehalten werden** (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 01.07.2011, Az. 3 U 147/09).
- ✓ Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks darauf angewiesen, über die laufenden Zahlungen der Mitgliedsbeiträge die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 22. August 2019 – 3 U 151/17)

Mitgliedsbeiträge

Möglichkeit der Kündigung der Mitgliedschaft?

- ✓ Wenn die Satzung feste Kündigungsfristen, z. B. zum Ende des Geschäftsjahres, vorsieht, ist eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft nur möglich, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt.
 - ✓ wichtige Gründe sind beispielsweise:
 - ✓ Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, die das Mitglied wirtschaftlich nicht unerheblich belastet
 - ✓ unberechtigte Einleitung von Vereinsstrafmaßnahmen
- ✓ Die derzeitige **Corona-Krise** ist grundsätzlich **kein wichtiger Grund** zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft.

FAQ „Corona“ (Steuern) v. 29.06.2020

Mitgliedsbeiträge

- ✓ Rückzahlung oder Erlass von Beiträgen ist auch ohne Satzungsgrundlage bis zum 31.12.2020 an Mitglieder zulässig, die durch die Corona-Krise in Not geraten sind.
- ✓ Nachweis der wirtschaftlichen Notlage nicht erforderlich
- ✓ Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation plausibel aus anderen Umständen ergibt.

21

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 - Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht, BGBl. I, S. 948

Gutscheinlösung für Eintrittskarten

- ✓ Eintrittskarten, die **vor dem 08.03.2020** erworben wurden, können als Gutschein „erstattet“ werden
- ✓ Gilt auch für Dauerkarten
- ✓ Formvorschriften für den Gutschein
 - ✓ Ausstellung wegen COVID19-Pandemie
 - ✓ Inhaber kann unter best. Voraussetzungen (Unzumutbarkeit, keine Möglichkeit bis 31.12.2021 einzulösen) Erstattung verlangen
- ✓ Gutschein muss den gesamten Preis umfassen
- ✓ Für die Ausstellung und Übersendung dürfen keine Kosten berechnet werden.

22

FAQ Corona (Steuern) v. 29.06.2020

Verzichtet ein Ticketinhaber einer Kultur- oder Sportveranstaltung bei deren Absage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise schriftlich oder per E-Mail auf die Auszahlung einer ihm zustehenden Erstattung, dann kann der Veranstalter ihm in dieser Höhe eine Spendenquittung ausstellen, wenn:

- die Spende zu **steuerbegünstigten Zwecken verwendet** wird und
- mit der Spende **keine Gegenleistung** (zum Beispiel in Form eines Gutscheins, eines Tickets für einen Ersatztermin oder einer anderweitigen Gegenleistung an den Ticketinhaber) verbunden ist.

Bewahren Sie die Verzichtserklärung mit dem Doppel der Zuwendungsbestätigung auf

23

Sponsoring

Was müssen Vereinsvorstände jetzt veranlassen?

- ✓ Prüfung der einzelnen Sponsoring-Verträge:
- ✓ Welche Leistung hat der Verein zugesagt?
- ✓ Kann diese zugesicherte Leistung eingehalten werden?
- ✓ bestimmte Anzahl von Spielen
- ✓ bestimmte Präsenz in den Medien (Vereinszeitschrift)
- ✓ Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (...)
- ✓ Sprechen Sie mit dem Vertreter des Sponsors.
- ✓ Vereinbaren Sie ggf. eine Verlängerung der Vereinbarung.
- ✓ Sponsor kann Vertragsanpassung verlangen

24

Zuwendungsrecht

Typische Probleme

- ✓ Zeitliche Vorgaben des Zuwendungsbescheides
- ✓ Als baldige Mittelverwendung
- ✓ Umwidmung von Mitteln
- ✓ Nachweis- und Dokumentationspflichten

⇒ Sprechen Sie den Zuwendungsgeber an!

⇒ Vereinbaren Sie eine „Änderung“ des Zuwendungsbescheides

Insolvenzgefahr

Insolvenz des Vereins

- ✓ Auch Vereine sind insolvenzfähig (§ 11 Abs. 1 InsO):
Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich.
- ✓ Nach § 16 InsO setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass ein **Eröffnungsgrund** gegeben ist.
- ✓ Insolvenzeröffnungstatbestände:
 - ✓ Zahlungsunfähigkeit
 - ✓ Überschuldung

27

Insolvenz des Vereins

Erleichterung durch CorInsAG

- ✓ Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz (Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetz – CorInsAG)

- ✓ **§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags (...) nach § 42 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. (...)

28

Insolvenz des Vereins

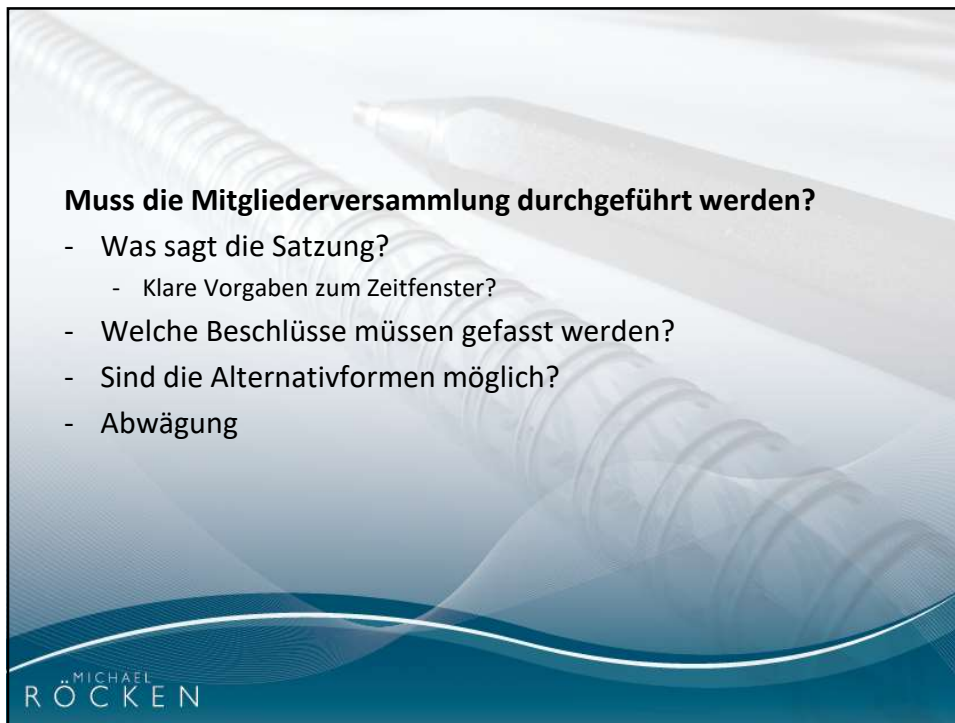
Verlängerung CorInsAG bis 31.12.2020 (Formulierungshilfe BMJV v. 02.09.2020)

- ✓ **Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes**
- ✓ **§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**
 - (2) Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen **Überschuldung** nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt.“
- ✓ Insolvenzeröffnungstatbestand der Zahlungsunfähigkeit führt ab dem 01.10.2020 wieder zur Antragspflicht!
- ✓ Haftungsgefahr aus § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB:
 - Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; **sie haften als Gesamtschuldner.***

29

MV zwingend in 2020?

30



Muss die Mitgliederversammlung durchgeführt werden?

- Was sagt die Satzung?
 - Klare Vorgaben zum Zeitfenster?
- Welche Beschlüsse müssen gefasst werden?
- Sind die Alternativformen möglich?
- Abwägung

MICHAEL
RÖCKEN

31



Übergangsregelungen

MICHAEL
RÖCKEN

32

32

Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 2

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

33

Übergangsregelungen

§ 5 Abs. 3

Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig,

wenn **alle** Mitglieder beteiligt wurden,

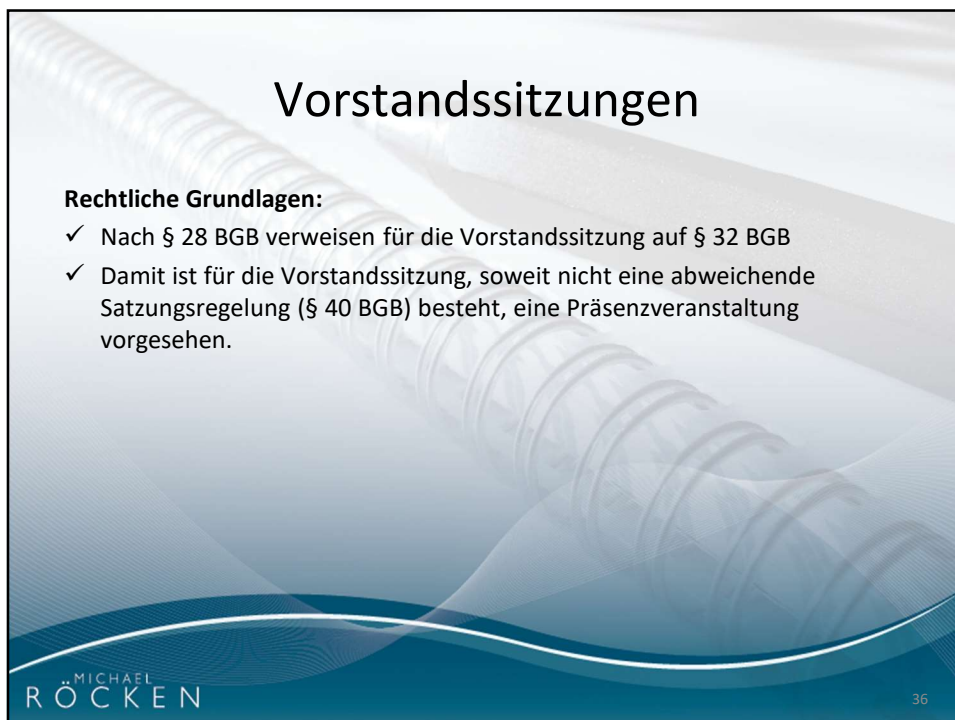
bis zu dem vom Verein gesetzten Termin **mindestens die Hälfte** der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben

und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

34



35



36

Vorstandssitzungen

- ✓ § 5 Abs. 2 und Abs. 3 ändern nicht § 32 BGB
- ✓ Es wird lediglich eine Sonderregelung für die Mitgliederversammlung geschaffen
- ✓ § 32 BGB als solches bleibt unverändert und in der Folge ändert sich auch die Rechtslage für den mehrgliedrigen Vereinsvorstand nicht. (str.)
- ✓ Zur Sicherheit alle Vorstandsmitglieder um Zustimmung zu dem gewählten Verfahren bitten (protokollieren)

37

(Vorstands-) Wahlen

Änderung durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14)

§ 5 Abs. 1

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins (...) bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt

38



39



40

RA Michael Röcken
Plittersdorfer Straße 158
53173 Bonn

Tel.: 02 28 – 96 39 98 94

Fax: 02 28 – 96 39 98 95

Mail: info@ra-roecken.de

Web: www.ra-roecken.de

MICHAEL
RÖCKEN

41

Literaturhinweis



Michael Röcken
Vereinsatzungen
Strukturen und Muster – erläutert für die
Vereinspraxis
Erich Schmidt Verlag
3. Auflage 2018
ISBN: 978-3-503-17666-3
256 Seiten, 34,00 €

MICHAEL
RÖCKEN

42

Literaturhinweis



Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken
Vereine gründen und erfolgreich führen
Beck Rechtsratgeber im dtv
13. Auflage 2017
ISBN: 978-3-406-68064-9
ca. 300 Seiten, 14,90 €

MICHAEL
RÖCKEN

43

43

RA Michael Röcken
Plittersdorfer Straße 158
53173 Bonn
Tel.: 02 28 – 96 39 98 94
Fax: 02 28 – 96 39 98 95
Mail: info@ra-roecken.de
Web: www.ra-roecken.de

MICHAEL
RÖCKEN

44



**ARBER
LAND**
REGIO GmbH

Wissenswerkstatt Ehrenamt
Vortrags- und Workshopreihe für Ehrenamtliche

**Jetzt erst recht:
Spender und Sponsoren gewinnen**

Dienstag, 22. September 2020
19:00 - 20:15 Uhr
Michael Blatz
Unternehmens- und Vereinsberater

Die Teilnahme ist **KOSTENLOS!** Anmeldung erforderlich: www.dahoam-im-arberland.de/wissenswerkstatt-ehrenamt

Gefördert durch

 Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

 Regionalmanagement
Dahoam im Arberland

In Kooperation mit:

 LANDKREIS
REGEN
ARBERLAND